

Kundennummer: \_\_\_\_\_

## **Erklärung für Privatpersonen**

Hiermit erkläre ich

---

Vorname, Nachname, Adresse

in Kenntnis der Strafbarkeit von Falschangaben hiermit Folgendes:

Artikel 5 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht bestimmt Folgendes:

*„Ein Verbraucher hat das Recht, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag steht, der ein Dauerschuldverhältnis ist und vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. Juni 2020 zu verweigern, wenn dem Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) zurückzuführen sind, die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht möglich wäre. Das Leistungsverweigerungsrecht besteht in Bezug auf alle wesentlichen Dauerschuldverhältnisse. Wesentliche Dauerschuldverhältnisse sind solche, die zur Eindeckung mit Leistungen der angemessenen Daseinsvorsorge erforderlich sind.“*

Ich versichere mit meiner Unterschrift, dass diese Voraussetzungen in Bezug auf meine Person vorliegen, weil \_\_\_\_\_

---

Ich habe Kenntnis davon, dass mein Leistungsverweigerungsrecht nur einstweilen bis zum 30. Juni 2020 als Endpunkt des Moratoriums besteht, sofern nicht die Bundesregierung im Wege einer Rechtsverordnung eine Verlängerung bis längstens zum 30. September 2020 herbeiführt. Meine primäre Leistungspflicht bleibt grundsätzlich bestehen und ist nach Ablauf des Moratoriums zu erfüllen (z. B. Zahlung von Rechnungen bzw. genereller oder gestundeter Abschläge). Weiterhin bin ich mir darüber bewusst, dass Verzugszinsen auf gestundete Abschlagszahlungen anfallen können.

---

Datum, Unterschrift

(D2162-20 VH/FG)